



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermittlung von Vertretungskräften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die folgenden AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Agentur Hire a Doctor Deutschland e. K. (im Folgenden Agentur genannt) und Ärztinnen und Ärzten sowie approbierten Angehörigen weiterer akademischer Heilberufe, Notfallsanitätern, Rettungssanitätern, Rettungsassistenten und Angehörigen weiterer medizinischer Fachberufe (nachfolgend ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit einheitlich „Vertretungskraft/Vertretungskräfte“ genannt), die das Vermittlungsangebot der Agentur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter den Marken „Hire a Doctor“, „Hire a Nurse“ und „Hire a Paramedic“ nutzen.

(2) Die aktuelle Version dieser AGB kann jederzeit auf der Homepage der Agentur eingesehen und heruntergeladen werden.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Die Agentur vermittelt für ambulante, stationäre oder sonstige Heilbehandlungseinrichtungen sowie Leistungserbringer aus den Bereichen Rettungsdienst, Krankentransport- und Sanitätswesen (im Folgenden Einrichtung genannt) Vertretungskräfte, die zeitlich begrenzt Vertretungseinsätze in kurzfristiger bzw. befristeter Anstellung oder auf Honorarbasis übernehmen. Als weitere Leistung wird durch die Agentur auch das Erstellen der Honorarrechnungen bei erfolgter Vermittlung übernommen. Die Agentur steht der Vertretungskraft während der Einsatzzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 3 Abschluss des Vermittlungsvertrages

(1) Eine an der Vermittlung durch die Agentur interessierte Vertretungskraft kann sich über das auf der Webseite der Agentur befindliche Formular registrieren. Für die Registrierung sind folgende Angaben zur Person zwingend erforderlich: Vor- und Nachname, Adressdaten, Geburtsdatum, Geschlecht, Mobil-Telefonnummer, Mail-Adresse, Kontaktdaten, Qualifikation und Fachgebiet. Bei der Registrierung ist zwingend der Realname anzugeben, die Registrierung unter dem Namen einer dritten (realen oder erfundenen) Person ist nicht zulässig. Vor dem endgültigen Absenden der von der Vertretungskraft eingegebenen Informationen hat sie die Möglichkeit, ihre Angaben zu kontrollieren und ggf. zu ändern, ferner bestätigt sie, dass sie die Datenschutzbestimmungen der Agentur sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert hat. Durch Anklicken des Buttons „Jetzt registrieren“ gibt die zukünftige Vertretungskraft ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vermittlungsvertrages ab.

(2) Die Agentur bestätigt nach Registrierung der Vertretungskraft unverzüglich den Zugang des Angebotes per Bestätigungsmail an die von der Vertretungskraft mitgeteilte Mail-Adresse und erklärt zugleich eine Annahme oder eine Ablehnung des Angebots. Die Agentur speichert bei Vertragsannahme den Vertragstext sowie die auf den Abschluss des Vertrages gerichteten Nachrichten und stellt der Vertretungskraft auf Wunsch eine Kopie der Dokumente zur Verfügung.

(3) Die Kommunikation zwischen Agentur und Vertretungskräften erfolgt während des Vertragsverhältnisses per Telefon, Fax und Mail.

(4) Eine postalische Kommunikation zwischen Agentur und Vertretungskraft ist möglich. Die Agentur berechnet für diesen Sonderaufwand pro Sendung einen Zuschlag in Höhe von 3,00 € (zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer, z.Z. 19 %).

§ 4 Vermittlungsleistung

(1) Nach Auftragserteilung durch eine Einrichtung beginnt die Agentur mit der Suche nach einer Vertretungskraft für den konkreten Einsatz. Sie informiert dazu Vertretungskräfte, die nach den von der



Einrichtung jeweils vorgegebenen Kriterien, z.B. Qualifikation und Erfahrung, für den Einsatz in Betracht kommen, per Mail. Nach Rückmeldung interessierter Vertretungskräfte stellt die Agentur diese der Einrichtung mit deren Profil vor.

(2) Entscheidet sich eine Einrichtung für eine von der Agentur vorgeschlagene Vertretungskraft, kontaktiert die Agentur die Vertretungskraft und begleitet bzw. unterstützt den Vermittlungsprozess.

(3) Die Vertretungskraft hat weder einen Anspruch darauf, dass ihr eine oder mehrere Stellen vorgeschlagen werden, noch dass die Agentur ihr Profil an mindestens eine Einrichtung übermittelt oder detailliertere Informationen zu einer Stelle offenlegt. Die Agentur übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass eine Stelle, die auf ihrer Webseite ausgeschrieben ist, auch tatsächlich (noch) zu besetzen ist und/oder den von der Einrichtung beschriebenen Inhalt hat. Die Vertretungskraft hat auch keinen Anspruch darauf, dass die Agentur ausschließlich ihr Profil an eine Einrichtung weiterleitet. Die Vertretungskraft hat gegenüber der Agentur auch keinen Anspruch auf eine Garantie für das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses mit einer Einrichtung. Die Einrichtungen entscheiden vielmehr selbst, ob sie eine durch die Agentur vorgeschlagene Vertretungskraft zum Bewerbungsgespräch einlädt und/oder mit dieser einen Anstellungsvertrag- oder einen Honorarvertrag abschließt. Die Vertretungskraft ihrerseits ist rechtlich nicht verpflichtet, das Vertragsangebot einer Einrichtung anzunehmen.

§ 5 Pflichten der Vertretungskraft

Die Vertretungskraft hat im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses unter anderem folgende Mitwirkungs-, Informations- und Verschwiegenheitspflichten zu erfüllen:

(1) Mitwirkungspflichten der Vertretungskraft

(1.1) Die Vertretungskraft stellt der Agentur zur Profilerstellung folgende Unterlagen grundsätzlich im Original oder als beglaubigte Kopie zur Verfügung:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Kopie des Personalausweises (ausschließlich folgende Angaben müssen erkennbar sein: Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum, -stadt und -land) Abschlusszeugnisse
- Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bzw. Approbationsurkunde (falls vorhanden)
- Facharzturkunde (falls vorhanden)
- ggf. weitere Qualifikationsnachweise (z. B. Fachkundezeugnisse, Schwerpunktanerkennungen, Zusatzbezeichnungen, Weiterbildungsurkunden, Fortbildungsnachweise)
- Nachweis über Berufshaftpflichtversicherung (nur für Honorärärzte)

(1.2) Die Agentur kann von der Vertretungskraft ein polizeiliches Führungszeugnis, ggf. den aktuellen Befreiungsbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, einen Krankenversicherungsnachweis, einen Unfallversicherungsnachweis (Berufsgenossenschaft) und ein Gesundheitszeugnis G 42 für Heilberufe, die nicht der betriebsärztlichen Überwachung unterliegen, in Kopie, im Original oder als beglaubigte Kopie verlangen.

(1.3) Soweit zutreffend, erklärt sich die Vertretungskraft mit einer Überprüfung der Mitgliedschaft bei der entsprechenden Landesärztekammer durch die Agentur einverstanden.

(1.4) Die Vertretungskraft versichert, dass von ihr selbst gemachte Angaben der Wahrheit entsprechen. Werden Unterlagen als einfache Kopie vorgelegt, versichert die Vertretungskraft, dass die überlassenen Nachweise in der übermittelten Fassung ausgestellt worden sind. Die Vertretungskraft darf keine gefälschten oder sonst wie unrichtigen Bewerbungsunterlagen übermitteln.

(1.5) Die Vertretungskraft verpflichtet sich, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Einrichtung unaufgefordert die Originalurkunden oder beglaubigte Kopien ihrer Unterlagen (Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der



Berufsbezeichnung, Approbation- und Facharzturkunde, Personalausweis und gegebenenfalls weitere Nachweise, wie eigene Berufshaftpflichtversicherung und Nachweis über die Mitgliedschaft in der Ärzteversorgung) vorzulegen.

(2) Informationspflichten

(2.1) Die Vertretungskraft ist verpflichtet, der Agentur das Ruhen, die Rücknahme und/oder den Widerruf der Approbation bzw. der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung unverzüglich anzuzeigen. Gleichermaßen hat die Vertretungskraft den Entzug oder das Ruhen der Kassenzulassung, ein etwaiges Berufsverbot und/oder den Widerruf oder Ruhen der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung gegenüber der Agentur anzuzeigen.

(2.2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Vertretungskraft, gegenüber der Agentur das Zustandekommen eines durch die Agentur vermittelten Vertrages mit einer Einrichtung anzuzeigen. Da sich die Höhe des Provisionsanspruchs der Agentur gegenüber der Einrichtung aus der zwischen der Vertretungskraft und der Einrichtung vereinbarten Vergütung sowie Inhalt und Umfang der Tätigkeit der Vertretungskraft ergibt, ist die Vertretungskraft verpflichtet, gegenüber der Agentur hierüber durch Vorlage von Kopien der Stundenabrechnungen sowie ggf. einer Kopie des Anstellungsvertrages bzw. des Honorarvertrages unverzüglich nach Vertragsabschluss sowie durch Übersendung unaufgefordert Auskunft zu erteilen. Die in ein Arbeitsverhältnis vermittelte Vertretungskraft übermittelt der Agentur jeweils unverzüglich ihre monatliche Vergütungsabrechnung der Einrichtung in Kopie.

(3) Verschwiegenheitsverpflichtungen, Behandlung von überlassenen Unterlagen, Behandlung von elektronisch gespeicherten Daten, Verbot missbräuchlicher Verwendung von Informationen

(3.1) Die Vertretungskraft darf Informationen über alle Umstände, die ihr im Vermittlungsverfahren bekannt geworden sind, insbesondere Informationen über die jeweilige Einrichtung sowie über die Agentur ausschließlich zum Zwecke der Einsatzbesetzung verwenden. Ansonsten ist die Vertretungskraft zum Stillschweigen über diese Informationen verpflichtet und darf diese auf keinen Fall an Dritte weitergeben, soweit die Umstände nicht bereits öffentlich bekannt waren.

(3.2) Die Vertretungskraft verpflichtet sich, die ihr von der Agentur überlassenen Unterlagen und alle weiteren Daten, die die Einrichtung oder die Agentur betreffen, ausschließlich zum Zwecke der Einsatzbesetzung zu verwenden. Sie darf diese weder kopieren noch an Dritte weitergeben.

(3.3) Die Vertretungskraft verpflichtet sich, Informationen und Daten, die sie im Rahmen des Vermittlungsverhältnisses von der Agentur erhalten hat, nicht unter Umgehung der Agentur, insbesondere zum Zwecke der direkten Bewerbung bei der Einrichtung zu verwenden. Anderenfalls ist sie der Agentur zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der durch die missbräuchliche Verwendung der Informationen und Daten entstanden ist.

(3.4) Die Vertretungskraft verpflichtet sich weiterhin, über alle ihr bekannt gewordenen internen Angelegenheiten der Einrichtung, einschließlich über deren Mitarbeiter und Patienten, Verschwiegenheit - auch über den Einsatz hinaus - zu wahren. Sie haftet persönlich für jedweden Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gegen die der DSGVO.

(3.5) Die in § 5 Absatz 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 beschriebenen Pflichten und Verbote bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Agentur fort.

§ 6 Vertrag zwischen Einrichtung und Vertretungskraft

(1) Vor dem Einsatz der Vertretungskraft wird zwischen dieser und der Einrichtung ein schriftlicher Vertrag über den jeweiligen Einsatz geschlossen, an welchem die Agentur nicht als Partei beteiligt ist. Die Agentur empfiehlt ausdrücklich den Abschluss eines Anstellungsvertrages. Sollten sich Einrichtung und Vertretungskraft dennoch im Einzelfall für den Abschluss eines Honorarvertrages entscheiden und sich später



- insbesondere im Rahmen einer Prüfung- das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses herausstellen, gehen daraus resultierende Aufwendungen der Einrichtung zulasten der Einrichtung und Aufwendungen der Vertretungskraft zu deren Lasten. Dies gilt jedoch nicht, soweit das Entstehen solcher Ansprüche auf einem Verschulden der Agentur beruht.

(2) Vertrag bei kurzfristiger oder befristeter Anstellung

(2.1) Die Einrichtung handelt mit der Vertretungskraft einen Anstellungsvertrag aus und schließt diesen mit der Vertretungskraft vor Beginn des Einsatzes schriftlich ab. Die Vertretungskraft verpflichtet sich, die Agentur über den Beginn der Anstellung umgehend zu informieren. Die Einrichtung übersendet eine Kopie des Anstellungsvertrages sowie eine Kopie der Lohnabrechnung an die Agentur. Die Vertretungskraft stimmt dieser Übersendung zu.

(2.2) Der Anstellungsvertrag muss mindestens den im Nachweisgesetz genannten Inhalt aufweisen. Die Agentur hat auf die Konditionen keinen Einfluss, auch nicht auf Höhe und Fälligkeit der Vergütung.

(3) Vertrag bei Aufträgen auf Honorarbasis

(3.1.) Die Einrichtung handelt mit der Vertretungskraft einen Honorarvertrag aus und schließt diesen mit der Vertretungskraft vor Beginn des Einsatzes schriftlich ab. Die Vertretungskraft ist verpflichtet, die Agentur über die Dauer des Auftrages, über eine Verlängerung des Auftrages sowie über die Vereinbarung eines neuen Auftrages innerhalb von sieben Tagen nach Einigung mit der Einrichtung zu informieren. Die Einrichtung übersendet eine Kopie des Vertrages an die Agentur. Die Vertretungskraft stimmt der Übersendung zu.

(3.2) Die Agentur empfiehlt, dass der Honorarvertrag die Erbringung der geforderten Dienstleistung als selbstständige Tätigkeit in den Vordergrund stellt und zudem Einsatzzeitraum, -ort und -vergütung regelt. Weiterhin soll der Vertrag für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Dienstverhinderung eine Regelung enthalten, nach der dann durch die Vertretungskraft die Einrichtung sowie die Agentur umgehend informiert werden.

§ 5 Rechnungslegung für Vertretungskräfte bei vermittelten Honorarverträgen, Informationspflichten

(1) Im Falle der Vermittlung in eine Honorartätigkeit übernimmt die Agentur auf Wunsch der Vertretungskraft in deren Namen die Erstellung der Rechnungen für die im Rahmen der Honorartätigkeit erbrachten Leistungen und übermittelt die Rechnungen an die betreffende Einrichtung. Damit die Agentur die Rechnung erstellen kann, muss die Vertretungskraft der Agentur ihre Steuernummer und ihre Bankverbindungsdaten mitteilen und einen Nachweis über die jeweils erbrachten Leistungen übermitteln.

(2) Wählt die Vertretungskraft den Weg der Rechnungslegung über die Agentur, so beauftragt sie diese in Textform, in ihrem Namen die Rechnungen gegenüber der Einrichtung zu erstellen. Die Vertretungskraft schickt dafür wöchentlich (spätestens zum Dienstag der Folgewoche) bzw. bei kürzerer Einsatzdauer unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes ihren von der Einrichtung bestätigten Stundenabrechnungsbogen (Vordruck der Agentur) an die Agentur. Die Agentur wird aus diesen Daten die Rechnung der Vertretungskraft an die Einrichtung erstellen und diese der Einrichtung und in Kopie der Vertretungskraft per Mail zusenden. Die Agentur verpflichtet sich, die Rechnungsstellung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Stundenabrechnung vorzunehmen, sofern keine Rückfragen notwendig sind und in der Rechnung eine Fälligkeit von vierzehn Tagen nach Eingang in der Einrichtung anzugeben.

(3) Der Rechnungsbetrag aus der im Namen der Vertretungskraft erteilten Rechnung steht in voller Höhe der Vertretungskraft zu. Sollte die Einrichtung den Rechnungsbetrag – entgegen der rechnungsgegenständlichen Vorgaben – an die Agentur zahlen, so verpflichtet sich die Agentur den Rechnungsbetrag ohne Abzüge an die Vertretungskraft zu überweisen.



(4) Stellt die Vertretungskraft selbst gegenüber der Einrichtung ihre Leistungen in Rechnung oder beauftragt sie hiermit einen Dritten, ist sie verpflichtet, der Agentur unverzüglich nach Rechnungserstellung bzw. Vertragsende unaufgefordert eine Kopie der Rechnung und des Stundenabrechnungsbogens zu übersenden.

§ 6 Vergütung; Provision; Reisekosten

(1) Für die Vermittlungsleistungen der Agentur hat die Vertretungskraft - auch im Falle der erfolgreichen Vermittlung - keine Gebühren, Provisionen oder sonstige Entgelte - außer einen etwaigen Zuschlag gemäß § 3 Absatz 4 - zu zahlen. Auch für die Rechnungslegung gemäß § 5 entstehen der Vertretungskraft keine Kosten.

(2) Sollte die Vertretungskraft nach Vertragsschluss Vertretungsverträge ganz oder teilweise und gegen den Willen der Einrichtung stornieren, so verpflichtet sie sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 300,00 € (dreihundert Euro) zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geregelten Höhe an die Agentur.

(3) Die Vertretungskraft ihrerseits hat gegenüber der Agentur keinen Anspruch auf Erstattung von Bewerbungskosten, auch nicht auf Erstattung von ggf. anfallenden Reise- und Übernachtungskosten im Zusammenhang mit einem von der Agentur vermittelten Vorstellungstermin bei einer Einrichtung.

§ 7 Haftungsbegrenzung

(1) Die Agentur ist weder Partei des zwischen der Einrichtung und der Vertretungskraft zu schließenden Anstellungsvertrages oder Honorarvertrages, noch des zwischen der Einrichtung und deren Patienten bestehenden Behandlungsvertrages. Auch ist die Vertretungskraft weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe der Agentur.

(2) Die Agentur haftet nicht für Pflichtverletzungen aus dem vermittelten Anstellungsvertrag oder Honorarvertrag und nicht für unerlaubte Handlungen der Vertretungskraft oder der Einrichtung. Die Agentur übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben der Einrichtung. Die Agentur übernimmt auch keine Gewähr für die Identität der Vertretungskraft sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Vertretungskraft und das Vorliegen ihrer beruflichen und fachlichen Qualifikation. Ebenso übernimmt die Agentur keine Verantwortung dafür, dass die vorgeschlagene Vertretungskraft objektiv in der Lage und subjektiv bereit ist, die Aufgaben des Anstellungsvertrages oder Honorarvertrages zu erfüllen.

(3) Eine Haftung der Agentur für Schäden durch oder im Zusammenhang mit der Ausübung von Pflichten aus diesem Vermittlungsvertrag ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- Schäden, die auf einer Verletzung bezüglich wesentlicher vertraglicher Pflichten der Agentur beruhen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages unabdingbar sind, soweit hierdurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflichten), wobei die Haftung in diesem Fall auf vertragstypische und vernünftigerweise vorhersehbare Schäden begrenzt ist,
- Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur beruhen.

(4) Die Begrenzung der Haftung nach § 7 Absatz 3 gilt in gleicher Weise für die persönliche Haftung der Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Bevollmächtigten der Agentur.

(5) Eine Haftung der Agentur für Schäden, die die Vertretungskraft in Ausübung ihrer Tätigkeit und in Erfüllung des Honorarvertrages verursacht, ist ausgeschlossen.

§ 8 Haftpflichtversicherung

(1) Im Falle einer befristeten Anstellungsverhältnisses ist die Vertretungskraft in die Betriebs-Haftpflichtversicherung der Einrichtung eingebunden und diesbezüglich mit den dortigen festen Mitarbeitenden gleichgestellt.

(2) Ungeachtet einer möglichen eigenen Berufshaftpflichtversicherung der Vertretungskräfte hat die Agentur für die von ihr vermittelten Vertretungskräfte, die nicht in einem direkten Anstellungsverhältnis mit einer



Einrichtung tätig werden, eine eigene, einsatzbezogene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Sollte anderweitig für die Vertretungskraft Haftpflichtversicherungsschutz, entweder über eine Betriebs-Haftpflichtversicherung der Einrichtung oder eine eigene Berufs-Haftpflichtversicherung bestehen, geht dieser dem vorgenannten Versicherungsschutz vor (subsidiäre Deckung).

§ 9 Laufzeit, Beendigung und Ruhen des Vertrages, Weiterbeauftragung und Einstellung

(1) Dieses Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von der Vertretungskraft und der Agentur jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sollte zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung noch keine Vermittlung durch die Agentur erfolgt sein, werden die über die Vertretungskraft erhobenen Daten durch die Agentur umgehend gelöscht. Wurden bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bereits Vermittlungen von der Agentur erfolgreich durchgeführt, werden die erhobenen Daten ausschließlich im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten vorgehalten und an deren Ende gelöscht.

(2) Jede Vertretungskraft kann Zeiträume, in denen sie keine Vermittlungen wünscht, an die Agentur melden.

(3) Die Vertretungskraft verpflichtet sich für den Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten nach Beendigung des jeweils letzten, von der Agentur vermittelten Einsatzes, ungeachtet der zur Anwendung gebrachten Vertragsform, weitere Einsätze in der konkreten Einrichtung ausschließlich über die Agentur abzuwickeln. Gleiches gilt für Verträge zwischen der Vertretungskraft und mit der Einrichtung verbundener Unternehmen. Mit der Einrichtung verbundene Unternehmen in diesem Sinne sind Unternehmen, die der Einrichtung entweder mehrheitlich gehören oder zusammen mit der Einrichtung zu einem Konzernverbund gehören oder bei denen angesichts enger gesellschaftsrechtlicher Beziehungen von einer wirtschaftlichen Kongruenz ausgegangen werden muss, sowie Unternehmen, die mit der Einrichtung einen gemeinsamen Betrieb mehrerer Unternehmen (i.S.d. § 1 Abs. 2 BetrVG) bilden.

(4) Die Vertretungskraft ist verpflichtet, jede Verlängerung eines Einsatzes, jeden neuen Einsatz (Wiederholungsververtretung) bei einer Einrichtung innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des jeweils letzten Einsatzes ungeachtet der zur Anwendung gebrachten Vertragsform, der Agentur unverzüglich mitzuteilen. Die in § 5 Ziff. 2.2 geregelten Informationspflichten gelten entsprechend.

(5) Die Vertretungskraft hat bei Abschluss eines Anstellungsvertrages mit der Einrichtung, in die sie in den letzten 12 (zwölf) Monaten über die Agentur vermittelt wurde, die Agentur unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Auch bei Geltendmachung von Vertragsstrafe bleibt der Anspruch der Agentur auf weiteren Schadensersatz bestehen. Die Vertragsstrafe ist dabei der Mindestschadensersatz; sie wird bei weitergehendem Schadensersatz angerechnet.

(2) Sollte die Vertretungskraft der Verpflichtung nach § 5 Absatz 4 nicht nachkommen, hat die Agentur pro Vermittlungsvorgang ab dem 15. (fünfzehnten) Tag nach Beendigung des Einsatzes Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € (einhundert €).

(3) Sollte die Vertretungskraft gegen § 9 Absatz 3 verstoßen, so hat die Agentur pro Vermittlungsvorgang Anspruch auf Auszahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € (fünftausend Euro).

§ 11 Datenschutz

(1) Die Vertretungskraft erklärt sich mit der elektronischen Speicherung und Weitergabe der Daten an die jeweils anderen Vertragspartner durch die Agentur einverstanden und willigt ein, dass die Umstände des Vertretungseinsatzes den potenziellen Einrichtungen zugänglich gemacht werden. Mit der Registrierung über die Webseite der Agentur hat sich die Vertretungskraft ausdrücklich mit der Weitergabe ihrer Daten innerhalb



der Unternehmensgruppe einverstanden erklärt, falls Vertretungseinsätze im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung über die Abamedis GmbH oder die AnästhesieAgentur GmbH realisiert werden.

(2) Die Agentur versichert, dass die Speicherung der Daten, wie auch deren mögliche Weitergabe, nach Maßgabe der gesetzlichen und richterlichen Bestimmungen erfolgt, insbesondere im Sinne der DSGVO.

(3) Die Vertretungskraft kann jederzeit die Löschung ihrer gespeicherten Daten verlangen, sofern sich nicht aus Geschäftsvorfällen gesetzliche Bestimmungen und Fristen für das Vorhalten der Daten ergeben. In diesem Fall ist die Löschung der Daten erst nach Ablauf der Fristen möglich.

§ 12 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

(1) Gerichtsstand für alle Klagen, die aus der Auftragsvergabe, der geschlossenen Rahmenvereinbarung und/oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen resultieren, ist Berlin.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche im Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in einem solchen Fall tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

(3) Änderungen und Ergänzungen von zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei dieses Schriftformerfordernis auch für die Abbedingung der Schriftformklausel selbst gilt. Ausgenommen sind individuelle Vertragsabreden.

(4) Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Berlin, den 21.03.2022